

Hausordnung der Thomas-Münzer-Scheuer (TMS) Hohenheim

AStA Universität Hohenheim · Kirchnerstr.5 · 70599 Stuttgart
AStA Verwaltung · Fruwirthstr. 24 · 70599 Stuttgart



Gültig ab April 2019

Inhaltsverzeichnis

§1 Zustand/Nutzung der überlassenen Räume/Anlagen	2
§2 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf	2
§3 Sicherheit/Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.....	3
§4 Hausrecht	4
§5 Schlussbestimmung.....	4

§1 Zustand/Nutzung der überlassenen Räume/Anlagen

- 1) Es dürfen von dem*der Mieter*in keine Eintrittsgelder, Reinigungspauschalen oder Ähnliches erhoben werden.
- 2) Die überlassenen Räume einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungsgegenständen werden dem*der Mieter*in in der bekannt gemachten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich schriftlich und bildlich geltend zu machen.
- 3) Bei Überlassung hat der*die Mieter*in, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, die Räume mit den zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenständen selbst so herzurichten, wie sie für die Nutzung benötigt werden. Dabei sind die Bestuhlungspläne aus Brandschutzgründen zu beachten.
- 4) Die für die Veranstaltung genutzten Räume und Anlagen, sowie der Vorplatz der TMS, sind nach der Veranstaltung zu säubern und in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Der Innenbereich muss direkt nach der Veranstaltung gewischt werden. Der Außenbereich der TMS ist bis spätestens 10 Uhr des Folgetages in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Eventuelle Kosten für das Entfernen von Plakaten, Wandmalereien und Ähnlichem, für den Abtransport von Tischen, Bänken usw. für die Reinigung bei Verschmutzung sowie das Bereitstellen von zusätzlichem Personal der Haus - und Betriebstechnik hat der*die Mieter*in zu tragen.
- 5) Es sind die vom AStA zur Verfügung gestellten Biere, Biermischgetränke sowie Softgetränke und Spirituosen zum geltenden Tarif zu beziehen. Der Tarif für öffentliche Veranstaltungen unterscheidet sich von privaten Veranstaltungen, da hier eine Nutzungsentschädigung in Form einer Umsatzbeteiligung erhoben wird. Der Verkauf sowie Eigenverzehr von anderen bzw. ähnlichen Produkten ist nicht gestattet.
- 6) Möchte der*die Mieter*in aus nachvollziehbaren Gründen andere, als die vom AStA zur Verfügung gestellten Getränke anbieten, so kann dies auf Antrag an den AStA gestattet werden. Die Konditionen hierfür werden mit dem AStA verhandelt. Eine Liste der zusätzlich beantragten Getränke ist dem AStA bei Vertragsunterzeichnung des Mietverhältnisses vorzulegen und die benötigte Getränkmenge spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die konsumierten Getränke werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 8) Alkoholische Getränke dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen zwischen 1 – 16 Uhr nicht ausgeschenkt werden.
- 9) Bei Verlust der Schlüssel oder Beschädigung der Schließanlage hat der*die Mieter*in die Folgekosten zu tragen.
- 10) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt.
- 11) Die Benutzung von Papp- oder Plastikbechern ist nicht gestattet. Hierfür sind die vom AStA bereitgestellten Mehrwegbecher zu nutzen.
- 12) Der Verkauf von Speisen ist untersagt. In besonderen Fällen entscheidet der AStA auf Grundlage von §65 (5) LHG BW.
- 13) Jede unnötige Belästigung (z.B. durch übermäßigen Lärm) des Dienstbetriebes der Universität oder der Anwohner*innen ist zu vermeiden. Ein Soundcheck ist deshalb erst ab 18 Uhr gestattet. Auf dem Vorplatz ist für Ruhe zu sorgen.

§2 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- 1) Für das erforderliche Aufsichts- und Sicherheitspersonal hat der*die Mieter*in zu sorgen.

- 2) Beschädigungen sind dem AStA unmittelbar, jedoch spätestens zur Schlüsselübergabe, in Schriftform mitzuteilen.

§3 Sicherheit/Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 1) Der AStA leistet keine Gewähr dafür, dass die Räumlichkeiten den für die Veranstaltung in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen.
- 2) Für die Bestuhlung der TMS sind die genehmigten Flucht- und Rettungspläne sowie die Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Überbelegung der TMS ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für bestuhlte Veranstaltungen als auch für Veranstaltungen ohne Bestuhlung.
- 3) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, Fluchttüren dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden.
- 4) Der*die Mieter*in ist für die Einhaltung aller mit der Durchführung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er*sie alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Veranstaltung verbundenen Abgaben haftet er*sie ausschließlich. Insbesondere weist der AStA darauf hin, dass bei Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, eine sogenannte Gestattung gemäß §12 GastG benötigt wird.
- 5) Der*die Mieter*in ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -richtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Die Brandschutzvorschrift, insbesondere des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und die Brandschutzordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung sind unbedingt zu beachten.
- 6) Der*die Mieter*in hat dafür zu sorgen, dass geltende Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, eingehalten werden.
- 7) Der*die Mieter*in hat sicherzustellen, dass während der Veranstaltung keinerlei illegale Drogen konsumiert oder vertrieben werden.
- 8) Offenes Feuer und Rauchen ist im gesamten Gebäude ausdrücklich untersagt.
- 9) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Insbesondere ist der Vorplatz während der Veranstaltung freizuhalten. Fahrzeuge, die in Rettungswegen oder Feuerwehrezufahrten stehen, werden kostenpflichtig zu Lasten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- 10) Die bei der Veranstaltung benutzten Geräte und dergleichen haben den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere der des VDE und der Berufsgenossenschaften zu entsprechen. Elektrische Anschlüsse müssen nach den geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Technische Anlagen des AStA und der Universität dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies beantragt und genehmigt wurde.
- 11) Die Fenster und Türen sind während Veranstaltungen geschlossen zu halten.
- 12) Der*die Mieter*in ist zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, sofern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.
- 13) Der*die Mieter*in haftet für alle Schäden, die dem AStA an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich des AStA. Er*sie verpflichtet sich, dem AStA ohne schuldhaftes Zögern alle aufgetretenen Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw. zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind erste Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Die anfallenden Kosten zur

Beseitigung von Schäden sind von dem*der Mieter*in zu tragen, sofern er*sie diese zu vertreten hat.

- 14) Das Land Baden – Württemberg, die Universität Hohenheim bzw. der AStA haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die dem Mieter, Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten aus der Benutzung und der Beschaffenheit von der Einrichtung erwachsen. Solche Schäden gehen zu Lasten der*des Mieters*in, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AStA vor. Der*die Mieter*in stellt das Land Baden-Württemberg, die Universität bzw. den AStA insoweit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.
- 15) Der Einsatz von Leitern während Veranstaltungen ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.

§4 Hausrecht

- 1) Die AStA-Vorstände, AStA-TMS-Referenten*innen, TMS-HiWi's, sowie die AStA-Verwaltung üben gegenüber dem*der Mieter*in und den Besuchern Hausrecht aus. Das Hausrecht der*des Mieters*in nach der Versammlungsgaststättenverordnung gegenüber den Besuchern bleibt unberührt. Dem diensthabenden Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gestatten.
- 2) Der AStA behält sich bei Missachtung der Nutzungsordnung und der Hausordnung vor, Sanktionen oder Hausverbote zu erteilen.

§5 Schlussbestimmung

- 1) Es gilt außerdem die Betriebs- und Nutzungsordnung der TMS, sowie die Nutzungsordnung des TMS-Zeltes.
- 2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Betriebs- und Nutzungsordnung der TMS, sowie die Nutzungsordnung des TMS-Zeltes wird der Maßnahmenkatalog angewendet.

Stuttgart, den _____
AStA-Vorstand